

Änderungsantrag

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/18473, 19/20711 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige
Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit
unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere
Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen
(Grundrentengesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 3 wird § 76g Absatz 2 wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „§ 51 Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 51 Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 bis 4“ ersetzt.
2. Satz 2 wird aufgehoben.
3. In dem neuen Satz 2 werden nach dem Wort „Ersatzzeiten“ die Wörter „sowie Zeiten der Schwangerschaft oder der Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“ angefügt.
4. Folgender Satz wird angefügt:
„Bei Renten wegen Erwerbsminderung und an Hinterbliebene sind Grundrentenzeiten auch die Anzahl an ganzen Monaten, die sich ergibt, wenn die Anzahl an Kalendermonaten ab dem Monat nach dem Leistungsfall bis zu dem Monat, zu dessen Beginn die Regelaltersgrenze vollendet ist, mit dem Verhältnis multipliziert wird, in dem die Anzahl der anzurechnenden Kalendermonate mit Grundrentenzeiten nach Satz 1 und 2 zur Anzahl der nach § 72 Abs. 2 belegungsfähigen Kalendermonate steht.“

Berlin, den 30. Juni 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Durch die Änderung würden bei der Wartezeit („Grundrentenzeiten“) auch Zeiten freiwilliger Beiträge, des Bezugs von Arbeitslosengeld und des Mutterschutzes anerkannt. Die Grundrentenzeiten orientierten sich damit stärker an der Wartezeit von 45 Jahren (§ 51 Absatz 3a), die seit dem 01.07.2014 für die „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“ (§ 236b) neu gefasst wurde. Freiwillige Beiträge nach § 51 Absatz 3a Nr. 4 würden nur insoweit anerkannt als mindestens 18 Jahre an Pflichtbeitragszeiten vorlägen.

Außerdem sollen anteilig – je nach Belegungsdichte – Zurechnungszeiten anerkannt werden. Im Falle einer Erwerbsminderung oder des Todes vor dem 50. Lebensjahr sind Versicherte unverschuldet und aus objektiven Gesichtspunkten heraus regelmäßig daran gehindert, die Anzahl an 25 Grundrentenjahren erreichen zu können. Und dies auch dann, wenn sie bis zum Leistungsfall ununterbrochen Grundrentenzeiten aufzuweisen haben. Analog dem Prinzip der langjährigen Beitragszahlung kann hier eine starke Systemtreue unterstellt werden, wenn die Zeit bis zum Leistungsfall regelmäßig mit Grundrentenzeiten belegt ist. Maßgeblich sollte dabei das Verhältnis der 25 Jahre zum versicherungsrechtlichen Zeitraum ab dem 17. Lebensjahr bis zur Regelaltersgrenze sein, in dem die anderen Versicherten die 25 Jahre erfüllen müssen. Bei einer Regelaltersgrenze von 65 Jahren und neun Monaten entspricht dies mit 52,1 Prozent dem Verhältnis von 25 Jahren zu 48,75 Jahren.